

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2748

Der Oberbürgermeister

III/31-312-sh

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.04.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	11.04.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.04.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	23.04.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	25.04.2024	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	29.04.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	06.05.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Bericht über die städtischen Förderprogramme "Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen" und "Dach- und Fassadenbegrünung" und Änderung der Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt den Bericht über die städtischen Förderprogramme „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Dach- und Fassadenbegrünung“ zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt, dass Haushaltsmittel, welche in einem der städtischen Förderprogramme nicht ausgeschüttet werden, für das jeweils andere Programm genutzt werden können.
3. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

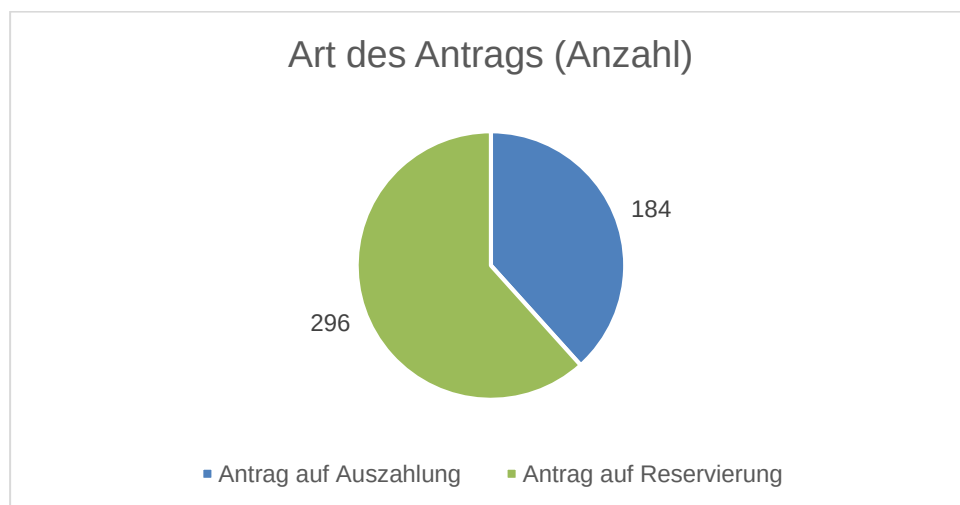
Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein	☒ ja ☐ nein

Begründung:

Die Richtlinien der Stadt Leverkusen zur Förderung der „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Dach- und Fassadenbegrünung“ sind am 16. Oktober 2023 in Kraft getreten. Für beide Programme standen im Jahr 2023 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung. Im Folgenden wird zunächst über die bisher vorliegenden Ergebnisse der Förderprogramme berichtet. Anschließend wird die Nutzung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Rahmen der Förderprogramme sowie die 1. Änderung der Förderrichtlinie „Dach- und Fassadenbegrünung“ erläutert.

Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ (Vorlage Nr. 2023/2255)

Das Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ ist sehr erfolgreich gestartet. Innerhalb kurzer Zeit gingen 651 Förderanträge ein, sodass die Möglichkeit zur Antragstellung bereits nach zwei Tagen wieder geschlossen wurde. Von den eingegangenen 651 Anträgen waren 480 vollständig und förderfähig. Der Großteil der Anträge ging per E-Mail ein. Teilweise wurden Anträge auch postalisch zugestellt oder an den Verwaltungsstandorten abgegeben. Von den förderfähigen Anträgen wurde etwa ein Drittel (38 %, 184 Anträge) für Photovoltaikanlagen gestellt, die bereits in Betrieb genommen wurden (Antrag auf Auszahlung). Circa zwei Drittel (62 %, 296 Anträge) bezogen sich auf Anlagen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung in Planung oder Umsetzung waren (Antrag auf Reservierung).

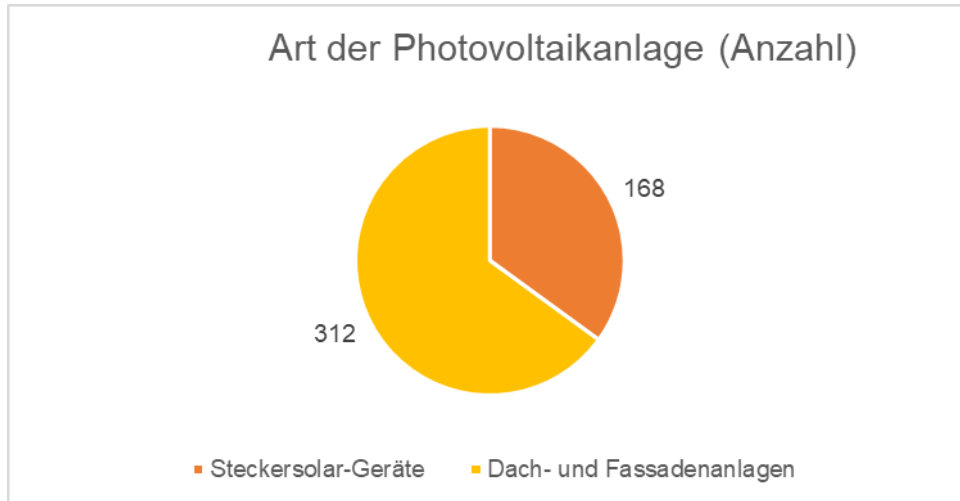


Die 184 Auszahlungsanträge belaufen sich auf insgesamt 112.075 €. Diese Summe konnte zum Jahresende 2023 ausgezahlt werden. Hierfür wurden zusätzlich nicht verwendete Mittel aus dem Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ genutzt.

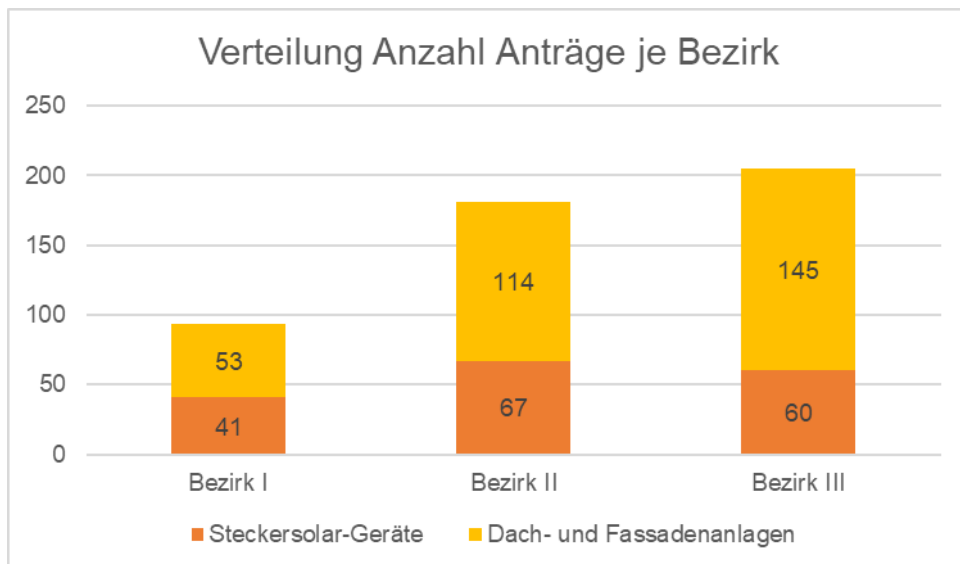
Für die 296 Reservierungsanträge werden insgesamt 179.730 € benötigt. Diese werden mithilfe der Haushaltsmittel des Jahres 2024 ausgezahlt. Insgesamt wurden Anträge für eine Gesamtsumme von 291.805 € gestellt.

Inzwischen wurden für 150 Reservierungsanträge Unterlagen nachgereicht und geprüft (Stand 15.03.2024). Diese Anlagen wurden in der Zwischenzeit installiert und in Betrieb genommen, sodass die Fördermittel für diese Anträge ausgezahlt werden können, sobald der Haushalt für das Jahr 2024 freigegeben wird.

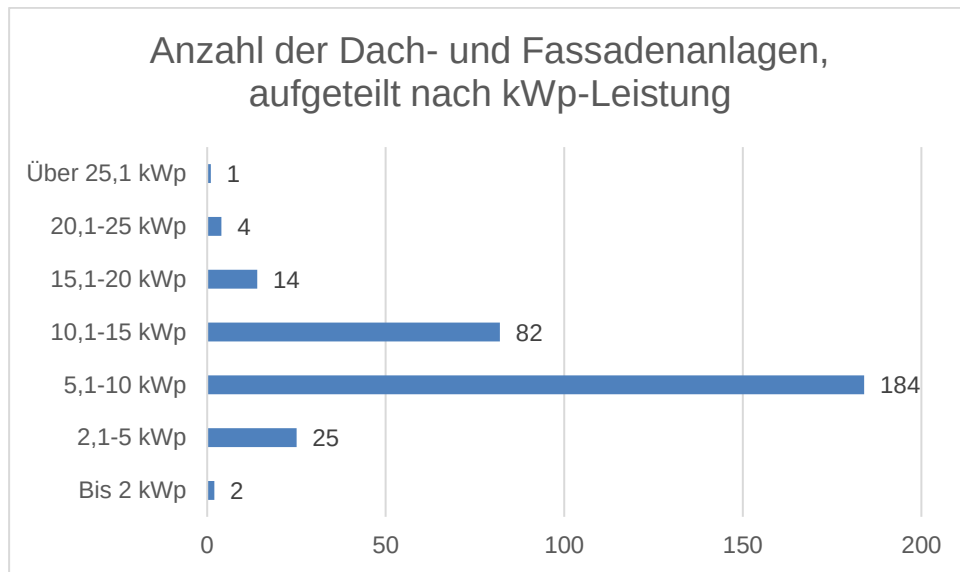
Die Antragstellung war sowohl für Steckersolar-Geräte als auch für Dach- oder Fassadenanlagen möglich. Etwa zwei Drittel der Anträge bezog sich auf Dach- oder Fassadenanlagen (65 %, 312 Anträge) und ein Drittel auf Steckersolar-Geräte (35 %, 168 Anträge).



Die Verteilung der Anträge auf die drei Stadtbezirke wird im untenstehenden Diagramm - aufgeteilt nach Art der Photovoltaikanlage - dargestellt. Im Bezirk I wurden mit 94 die wenigsten Anträge gestellt. Für die Bezirke II und III wurden mit 181 bzw. 205 ähnlich viele Anträge eingereicht.



Zusammengerechnet haben die geförderten Photovoltaikanlagen eine Leistung von knapp 3.000 Kilowatt Peak. Kilowatt Peak (kurz kWp) ist ein Kennwert für die theoretisch mögliche Photovoltaik-Leistung (Spitzenleistung). Er ermöglicht einen einfachen Vergleich verschiedener Solarzellen und wird unter Standardtestbedingungen im Labor ermittelt. Die Verteilung der geförderten Dach- und Fassadenanlagen nach kWp-Leistung stellt sich folgendermaßen dar:



Insgesamt 20 eingegangene Anträge mussten abgelehnt werden, da die Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfüllt waren. In den meisten dieser Fälle wurde die Photovoltaikanlage vor dem Stichtag 1. Juli 2023 in Betrieb genommen. Vereinzelt wurden mehrere Anträge für denselben Haushalt bzw. dasselbe Objekt gestellt oder Mietkauf-Modelle gewählt.

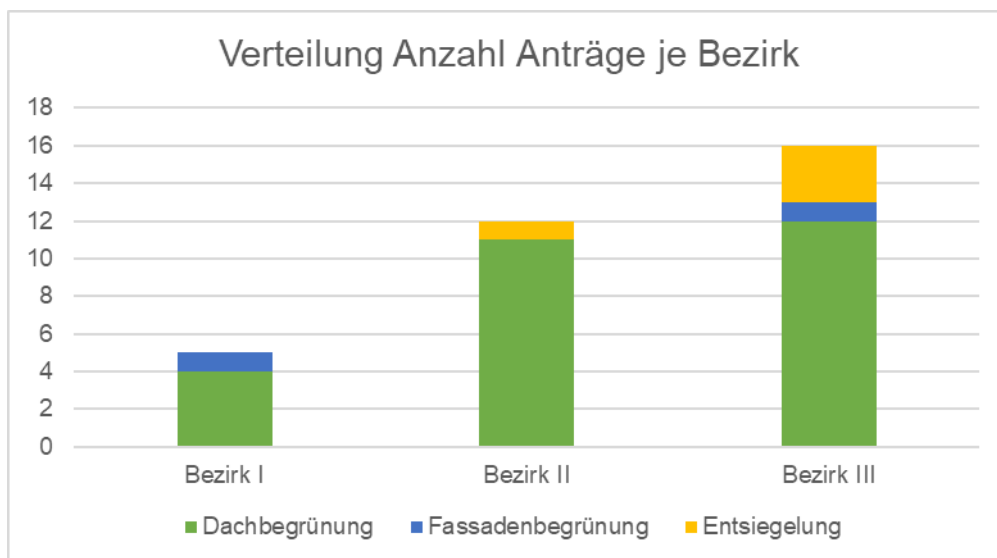
151 Anträge waren unvollständig. Das bedeutet, dass nicht alle für die Prüfung benötigten Unterlagen eingereicht wurden. Mit den vollständig eingegangenen Anträgen war die zur Verfügung stehende Fördersumme in Höhe von 100.000 € bereits ausgeschöpft. Daher wurden die Antragstellenden nicht aufgefordert, Unterlagen nachzureichen. Diese Anträge wurden aufgrund der fehlenden Unterlagen abgelehnt. Die Antragstellenden haben in diesem Jahr die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen. Das Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ wurde von den Bürgerinnen und Bürgern in Leverkusen sehr gut angenommen. Es ist davon auszugehen, dass eine weitaus höhere Anzahl Anträge eingegangen wäre, wenn die Antragstellung länger geöffnet gewesen wäre.

Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ (Vorlage Nr. 2023/2256)

Für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ wurden insgesamt 37 Anträge gestellt (Stand 15.03.2024), welche alle vollständig sind. Hiervon sind 33 Anträge förderfähig. Vier Anträge müssen abgelehnt werden, weil die Begrünungsmaßnahmen entweder vor dem Stichtag 1. Januar 2023 fertiggestellt wurden oder die Mindestgröße von 10 m² bei Dachbegrünungen unterschritten wird. Auch hier ging der Großteil der Anträge per E-Mail ein. Dachbegrünungen sind mit insgesamt 27 Anträgen die beliebteste Form der Gebäudebegrünung. Außerdem wurden zwei Anträge für Fassadenbegrünungen eingereicht und vier Anträge zur Entsiegelung mit dem Zweck der Begrünung gestellt, von denen wiederum drei Anträge das Ziel der Renaturierung von Schottergärten haben.

Von den förderfähigen Anträgen wurden sieben Anträge für Begrünungen gestellt, die bereits umgesetzt sind (Antrag auf Auszahlung). 26 Anträge wurden wiederum für Begrünungen eingereicht, die sich noch in der Planung oder Umsetzung befinden (Antrag auf Reservierung). Von diesen haben bereits drei Antragstellende ihre Unterlagen nachgereicht (Stand: 15.03.2024), sodass diese auch auszahlungsfähig sind.

Die sieben Auszahlungsanträge belaufen sich auf insgesamt 6.980 €, von denen sechs Anträge mit einer Summe von 5.540 € bis zum Jahresende 2023 ausbezahlt werden konnten. Ein Antrag aus 2024 wird ausbezahlt, sobald die Haushaltsmittel für das Jahr 2024 freigegeben sind. Für die 26 Reservierungsanträge werden insgesamt 38.312 € benötigt. Diese werden mithilfe der Haushaltsmittel des Jahres 2024 ausgezahlt, sobald die Antragstellenden die Begrünungsmaßnahmen umgesetzt und die nachzureichenden Unterlagen eingesendet haben. Insgesamt wurden Anträge für eine Gesamtsumme von 45.292 € gestellt. Die Verteilung der Anträge auf die drei Stadtbezirke wird im untenstehenden Diagramm – aufgeteilt nach Art der Begrünungsmaßnahme – dargestellt. Im Bezirk I wurden mit fünf die wenigsten Anträge gestellt. Für die Bezirke II und III wurden mit 12 bzw. 16 ähnlich viele Anträge eingereicht.



Insgesamt wurden Anträge eingereicht, die eine Fläche von 2.367 m² begrünen, davon entfallen 159 m² auf den Bezirk I, 659 m² auf den Bezirk II und 1.549 m² auf den Bezirk III.

Die beiden städtischen Förderprogramme werden im Jahr 2024 fortgeführt. Die Antragstellung für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ ist fortlaufend möglich. Für das Förderprogramm „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ wird die Antragstellung geöffnet, sobald alle Anträge aus dem Jahr 2023 abgewickelt und ausgezahlt werden konnten.

Nutzung von nicht verwendeten Haushaltsmitteln für beide Förderprogramme

Die oben beschriebenen Erfahrungen aus den zwei städtischen Förderprogrammen „Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen“ und „Dach- und Fassadenbegrünung“ zeigen, dass die verschiedenen Fördergegenstände unterschiedlich stark nachgefragt sind. Photovoltaikanlagen werden von Eigentümer*innen sowie Mieter*innen, u.a. aufgrund der Energiekrise, intensiv ausgebaut. Entsprechend ist eine sehr hohe Anzahl Förderanträge für dieses Förderprogramm eingegangen. Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen werden ebenfalls umgesetzt, aber in einem geringeren Umfang. Aufgrund dessen soll in Verbindung mit dem Förderprogramm verstärkt für Begrünungen dieser Art geworben werden.

Wie oben beschrieben, besteht die Möglichkeit, Haushaltsmittel zwischen den beiden städtischen Förderprogrammen zu verschieben. Diese Option soll auch in 2024 wieder genutzt werden, sofern die zur Verfügung stehenden Gelder in einem der Förderprogramme nicht vollständig ausgeschüttet werden. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Fördermittel für beide Förderprogramme vollständig auszuschöpfen, um einen möglichst großen Anreiz für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im privaten Bereich zu geben.

Änderung der Förderrichtlinie „Dach- und Fassadenbegrünung“

Nach Bearbeitung und Prüfung der eingereichten Anträge hat sich Änderungsbedarf an der Förderrichtlinie „Dach- und Fassadenbegrünung“ ergeben. Die Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Sie finden sich ebenso in den Anlagen zur Vorlage Nr. 2024/2748.

Umbenennung der Förderrichtlinie

Der Name der Förderrichtlinie wird um den Begriff „Entsiegelung“ ergänzt, um hervorzuheben, dass auch die erstmalige Entsiegelung und anschließende Begrünung von Flächen förderfähig ist. Der neue Name lautet: „Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung“.

Toleranzgrenze und Nachweis der Substratstärke bei Dachbegrünungen

Mit der Prüfung der bisher eingegangenen Anträge zu Dachbegrünungen wurde deutlich, dass in wenigen Fällen die Höhe der Substratstärke unter den in der Richtlinie geforderten 8 cm liegt. Grund hierfür kann u. a. die Statik des zu begrünenden Daches sein. Um auch solche Begrünungsmaßnahmen auf Leverkusener Stadtgebiet fördern zu können, wird eine sogenannte Toleranzgrenze eingeführt. Dies bedeutet, dass Dachbegrünungen, deren Aufbauhöhe um maximal 3 cm von der Mindestanforderung abweicht, unter den Fördergegenstand fallen. Zusätzlich ist aufgefallen, dass Angebote bzw. Rechnungen teilweise keine Angaben zur Substratstärke der Dachbegrünung aufweisen. Um die Prüfung der Anträge zu vereinfachen, ist es erforderlich, dass Angebote bzw. Rechnungen Angaben zur Höhe des Dachsubstrates enthalten. Aus diesen Gründen wird § 3 Dachbegrünung, Absatz 2 der Förderrichtlinie, um folgende Sätze ergänzt: „Die Toleranzgrenze für die Substratstärke beträgt maximal 3 cm. Die Höhe des Dachsubstrats ist im Angebot bzw. auf der Rechnung auszuweisen.“

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da die internen Abstimmungen noch abgewartet werden mussten, wird die Vorlage zum Nachtragstermin eingebracht. Eine Beschlussfassung im laufenden Turnus wird empfohlen, um die weiteren Arbeitsschritte zeitnah in die Wege leiten zu können.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage 2024-2748_Liste 1. Änderung

Anlage 2 zur Vorlage 2024-2748_Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung_ab 13.05.2024

Anlage 1 zur Vorlage 2024/2748_Liste 1. Änderung

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung Dach- und Fassadenbegrünung

Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen der Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung Dach- und Fassadenbegrünung vor:

Alt:	Neu:	Begründung:
Titel:	Titel:	
Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung Dach- und Fassadenbegrünung	Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Entsiegelung , Dach- und Fassadenbegrünung	Vgl. Vorlage 2024/2748
§ 3 Dachbegrünung	§ 3 Dachbegrünung	
(2) Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m ² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.	(2) Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die Toleranzgrenze für die Substratstärke beträgt maximal 3 cm. Die Höhe des Dachsubstrates ist im Angebot bzw. auf der Rechnung auszuweisen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m ² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.	
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
Die Richtlinie tritt am 16.10.2023 in Kraft.	Die Richtlinie tritt am 16.10.2023 in Kraft. Die 1. Änderung tritt am 13.05.2024 in Kraft.	

Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Förderung von Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung



Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Stand: 21.03.2024

Inhalt

§ 1 Ziel der Förderung	3
§ 2 Allgemeines zum Gegenstand der Förderung	3
§ 3 Dachbegrünung	4
§ 4 Fassadenbegrünung.....	5
§ 5 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung	6
§ 6 Art, Höhe und Umfang der Förderung	7
§ 7 Antragsberechtigung.....	8
§ 8 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung.....	9
§ 9 Zweckbindung der Förderung	11
§ 10 Mitteilungspflichten	11
§ 11 Genehmigungen nach anderen Vorschriften	12
§ 12 Haftungsausschluss.....	12
§ 13 Inkrafttreten	12

§ 1 Ziel der Förderung

Der fortschreitende Klimawandel und die daraus resultierenden Folgen wie Extremwetter und abnehmende Biodiversität erfordern neue Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Diese Maßnahmen wurden im „Leitbild Grün und Klimawandel“ sowie im Klimaanpassungskonzept der Stadt Leverkusen festgeschrieben und intensiviert. Ein Förderprogramm zur Dach- und Fassadenbegrünung gilt als wichtige Maßnahme, um mehr Klimaresilienz - auch in eng bebauten Stadtteilen - zu schaffen und die Folgen von Hitzeperioden und Starkregenereignissen abzuschwächen. Die Begrünung von zuvor versiegelten Flächen, Fassaden und Dächern kann insbesondere im innerstädtischen Raum die klimatischen Bedingungen vor Ort verbessern und den negativen Folgen zunehmender Bodenversiegelung entgegenwirken.

Bei Regen fangen Grünflächen Teile der Wassermassen auf und speichern Feuchtigkeit, welche in Hitzeperioden zu einer Kühlung beitragen können. Die Begrünung mit Pflanzen begünstigt die Biodiversität und schafft für Vögel, Bienen und andere Insekten naturnahe Räume. Neben einer sichtbaren Verschönerung der Gebäude und Grundstücke verbessern Dach- und Fassadenbegrünungen die Wärmedämmung und steigern die Energieeffizienz. Mit der Zunahme begrünter Gebäude wird das Wohn- und Arbeitsumfeld attraktiver und die Lebensqualität gestärkt.

§ 2 Allgemeines zum Gegenstand der Förderung

- (1) Es sind ausschließlich Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuerrichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie erstmaligen Entsiegelung und anschließenden Begrünung von zuvor versiegelten Flächen durchgeführt werden. Gefördert werden Maßnahmen an privat oder gewerblich genutzten Bestandsgebäuden im Stadtgebiet Leverkusen. Rückwirkend förderfähig sind Begrünungsmaßnahmen, die frühestens am 01.01.2023 fertiggestellt wurden. Förderfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Fremdleistungen für die Planung und Installation der Dach- bzw. Fassadenbegrünung durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Bei in Eigenleistung erbrachten Begrünungen sind nur die Materialkosten förderfähig.
- (2) Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist, ist nicht möglich.

Nicht gefördert werden:

- Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen, die vor dem 01.01.2023 fertiggestellt wurden,
- Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme (Bauzustandsbesichtigung nach Abschließen der Fertigstellung) erfolgt ist,
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,

- alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender Begrünungen sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche oder Fassade,
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- Maßnahmen zur Dachbegrünung auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern oder bestehend aus teerhaltigen Dachpappen mit Anteilen an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) sind nicht förderfähig,
- Eigenleistungen bei Planung und Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung oder Entsiegelung,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- Maßnahmen, die nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,
- die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- Erweiterungen von bestehenden Begrünungen.

(3) Pro Grundstück kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine oder mehrere Begrünungs- bzw. Entsiegelungsmaßnahmen gestellt werden. Sollte mit diesem Antrag die Höchstsumme von 2.000 Euro nicht ausgeschöpft werden, können in den Folgejahren weitere Anträge für andere Arten der Begrünung gestellt werden. Insgesamt kann max. eine Summe von 2.000 Euro Förderung beantragt werden.

§ 3 Dachbegrünung

(1) Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Dachbegrünung sowie die benötigten Materialien.

Förderfähig sind insbesondere alle Materialausgaben für den Gründachaufbau wie wurzelfeste Abdichtung, Schutzvlies, Drainschicht, Filtervlies, Substrat, Ansaat oder Pflanzen. Auf der Internetseite der Stadt Leverkusen finden Sie eine Liste mit Pflanzen, die sich für Dach- und Fassadenbegrünung eignen.

Außerdem können besondere Formen der Dachbegrünung mit zusätzlichen Pauschalen gemäß § 6 Abs. 4 gefördert werden. Diese werden untenstehend erläutert. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichende Beschreibung und ein Lageplan.

Zu den besonderen Formen der Dachbegrünung zählen die nachfolgenden Dächer:

Biodiversitätsgründach

Unter einem Biodiversitätsgründach ist eine Dachbegrünung mit hoher Struktur- und Pflanzenvielfalt zu verstehen, um Flora und Fauna zu ermöglichen – (d. h. vorrangig wirbellosen Tierarten wie Insekten und Boden bewohnenden Kleintieren, aber auch verschiedenen Vogelarten) – neue Lebensräume zu erschließen und damit die Artenvielfalt zu fördern. Die Strukturvielfalt eines

Biodiversitätsdachs ist z.B. gekennzeichnet durch unterschiedliche Substratstärken und -qualitäten (stellenweise sandig, lehmig), temporäre Wasserflächen, Totholz und Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Eine wesentliche Voraussetzung für die spontane Besiedlung von Biodiversitätsgründächern durch (wirbellose) Tierarten ist die Verwendung von gebietseigenen (einheimischen) Pflanzenarten.

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies mit einer zusätzlichen Pauschale gefördert werden.

Retentionsdach

Der Begriff Retentionsdach oder Retentionsgründach bezeichnet eine extensive oder intensive Dachbegrünung mit einem Retentionsraum oberhalb der Dachabdichtung und unterhalb dem sonst üblichen Gründachaufbau. Solche zusätzlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retentions- und Steuerungselemente) können mit einer zusätzlichen Pauschale gefördert werden.

Kombiniertes Solar-Gründach

Ein Solar-Gründach kombiniert eine Photovoltaikanlage mit einer passenden Dachbegrünung. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Leistung mind. 1 kWp) auf einer Dachfläche, die unter Inanspruchnahme dieses Förderprogramms begrünt werden soll, kann mit einer zusätzlichen Pauschale gefördert werden.

- (2) Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss eine Aufbaustärke von mindestens 8 cm erreichen. Die Toleranzgrenze für die Substratstärke beträgt maximal 3 cm. Die Höhe des Dachsubstrates ist im Angebot bzw. auf der Rechnung auszuweisen. Die zu begrünende zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

§ 4 Fassadenbegrünung

- (1) Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung einer Begrünung an Außenfassaden und Außenmauern sowie benötigte Materialien und ggf. erforderliche Vorarbeiten. Auf der Internetseite der Stadt Leverkusen finden Sie eine Liste mit Pflanzen, die sich für Dach- und Fassadenbegrünung eignen.

Förderfähig sind insbesondere:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen (z.B. Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit dichten Fugen), die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch, Verankern und Befestigen der Unterkonstruktion/Pflanzmodule,
- alle Materialausgaben für den Aufbau der Fassadenbegrünung wie Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzgefäße, Pflanzmodule, Saatgut oder Pflanzen,

- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschlossen ist (z.B. wegen einer Unterkellerung).
- (2) Gefördert werden nur Rankhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Unterstände o. ä.).
- (3) Wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

§ 5 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung

- (1) Gefördert werden Ausgaben für eine fachgerechte Planung und Ausführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, Freiflächen erstmals zu entsiegeln, nutzbar herzustellen oder vorhandene Freianlagen in Höfen kleinklimatisch zu verbessern und zu begrünen. Ebenso werden benötigte Materialien und ggf. erforderliche Vorarbeiten gefördert. Die umgestaltete Gesamtfläche muss eine Mindestgröße von insgesamt 5 m² aufweisen.

Bei der Entsiegelung ist die Frage der „Altlastenfreiheit“ von Bedeutung. Um Schäden für das Grundwasser durch Auswaschen von Schadstoffen zu vermeiden, sollte vor Durchführung einer Entsiegelung eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden. Dies ist mithilfe eines PDF-Formulars per E-Mail möglich. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.leverkusen.de/vv/produkte/FB32/Altlastenauskunft.php>. Sofern die Entsiegelung bereits durchgeführt wurde, kann auch nachträglich eine Einsicht in das Altlastenkataster erfolgen, um zu klären, ob ggf. Handlungsbedarf besteht.

Renaturierung von Schottergärten:

Die umgestaltete Gesamtfläche muss eine Mindestgröße von insgesamt 5 m² aufweisen. Förderfähig sind nur Flächen, bei denen Steine/Schotter die wesentlichen Gestaltungselemente darstellen, der Flächenanteil an vorhandener Bepflanzung unter 15 % liegt und der Oberboden entfernt wurde. Einfache Nachpflanzungen oder Ergänzungen werden nicht gefördert. Die Fläche ist mit Oberboden aufzufüllen und flächendeckend zu begrünen. Die Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV in der ab dem 01. August 2023 geltenden Fassung sind einzuhalten.

Förderfähig sind insbesondere:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen (z.B. Asphalt, fugenloser Beton, Pflaster mit dichten Fugen) und Schottergärten, der Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch (die Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV in der ab 01. August 2023 geltenden Fassung sind einzuhalten),
- die Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung von Flächen mit Stauden, Bäumen und Gehölzen (Pflanz- und Rasenflächen),

- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschlossen ist (z.B. wegen einer Unterkellerung),
- die Anlage von naturnah gestalteten Wasserflächen.

- (2) Maßnahmen, die prioritär nur der Flächenentsiegelung dienen, ohne eine anschließende Begrünung der Fläche, sind nicht förderfähig. Ebenso werden reine Nachpflanzungen oder pflanzliche Ergänzungen ohne Entsiegelungsbezug nicht gefördert. Wird ein Hof nach einer Haussanierung wiederhergestellt, ist dies ebenfalls nicht förderfähig.

Nicht gefördert werden der Einbau von Rasengittersteinen, Drainage- oder Fugenpflaster sowie Oberflächen mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien.

§ 6 Art, Höhe und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen, anteiligen Zuschuss auf die förderfähigen Ausgaben.
- (2) Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten (brutto). Bei Maßnahmen zur Dachbegrünung gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m² bis zu einer Höhe von 12 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke. Für jeden weiteren Zentimeter durchwurzelbarer Aufbaudicke erfolgt ein Zuschlag von 1 Euro je m² bis zu einer Gesamthöhe von 50 cm.

Bei Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen gilt ein Höchstsatz von 40,00 Euro pro m². Bei Maßnahmen zum Rückbau von Schotterflächen gilt ein Höchstsatz von 20,00 Euro pro m² wiederbegrünter Fläche. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme kann von dem Höchstsatz nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

Da bei einer Fassadenbegrünung unmittelbar nach der Pflanzung noch nicht die maximal begrünte Fläche erreicht ist und noch nicht absehbar ist, wie groß die Begrünung werden wird, gilt hier kein Höchstsatz pro Quadratmeter.

- (3) Die Höchstgrenze des Zuschusses pro Förderantrag beträgt 2.000 Euro. Zusätzlich zu den Höchstsätzen pro Quadratmeter bzw. pro Antrag ist es möglich, bei Erfüllung der entsprechenden Anforderungen (s. § 3), untenstehende Pauschalen zu erhalten.
- (4) Pauschale Biodiversitätsgründach
Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies mit einer zusätzlichen Pauschale in Höhe von 150 Euro zusätzlich gefördert werden.

Pauschale Retentionsgründach

Auch Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente) können mit einer Pauschale in Höhe von 150 Euro zusätzlich gefördert werden.

Pauschale kombiniertes Solar-Gründach

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage (Leistung mind. 1 kWp) auf einer Dachfläche, die unter Inanspruchnahme dieses Förderprogramms begrünt werden soll, kann mit einer Pauschale in Höhe von 500 Euro gefördert werden.

- (5) Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten mit 50 % förderfähig. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht. Eine Entlohnung der eigenen Arbeitsleistung ist nicht förderfähig.
- (6) Ist das für ein Haushaltsjahr verfügbare Gesamtförderbudget ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung nach dieser Richtlinie gewährt. Mit Erreichen des Gesamtförderbudgets können keine Anträge auf Auszahlung sowie Anträge auf „Mittel-Reservierung“ mehr für dieses Programm genehmigt werden. Anträge auf Auszahlung und Anträge auf „Mittel-Reservierung“, die nach Ausschöpfung des Gesamtförderbudgets eingehen, werden abgelehnt. Sollte im Folgejahr erneut ein Förderbudget zur Verfügung stehen, können diese abgelehnten Anträge auf Auszahlung sowie Anträge auf „Mittel-Reservierung“ nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 erneut gestellt werden.

§ 7 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind zunächst alle natürlichen Personen, die Eigentümer*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind. Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer*innen des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung aller Miteigentümer*innen zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendig.
- (2) Mieter*innen sind im Einverständnis mit den Eigentümer*innen antragsberechtigt.
- (3) Auch juristische Personen des privaten Rechts sind antragsberechtigt, soweit sie Eigentümer*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Leverkusen sind. Kleine und mittelgroße Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie weniger als 250 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.
- (4) Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, soweit sie Eigentümer*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen sind.
- (5) Soweit die in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Personen lediglich Mieter*in des Gebäudes sind, besteht die Möglichkeit, mit entsprechendem Einverständnis

der*des Eigentümer*in auch eine Begrünungsmaßnahme umzusetzen und eine entsprechende Förderung zu beantragen.

§ 8 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

- (1) Der Antrag auf Fördermittel ist mit den in § 8 Abs. 3 dieser Richtlinie geforderten Anlagen bei der Stadtverwaltung Leverkusen zu stellen und muss dort eingereicht werden.

Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Finanzierung durch den*die Antragsstellende*n.

- (2) Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Fördermittel gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende für Maßnahmen Fördermittel „reservieren“. Diesem Antrag ist ein Angebot, bzw. wenn möglich, eine Auftragsbestätigung eines*einer entsprechenden Dienstleister*in/Anbieter*in beizufügen. In dem Angebot/der Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls das Angebot allein diese Informationen nicht enthält. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den*die Antragsstellende*n reserviert.

- (3) Dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Fotodokumentation des Ausgangszustands (alle eingereichten Fotos werden nur intern verwendet),
- Fotodokumentation der umgesetzten Begrünungsmaßnahme,
- (Schluss-) Rechnung des Fachbetriebes, der die Begrünung umgesetzt hat (bei Eigenleistung: Rechnung des Betriebes, bei dem die Materialien erworben wurden),
 - o Im Fall einer „Mittel-Reservierung“ muss anstelle der Rechnung ein Angebot eines Fachbetriebs eingereicht werden. Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen Rechnung sowie Fotodokumentation der umgesetzten Begrünungsmaßnahme schriftlich nachgereicht werden (s. Absatz 6),
- soweit bei dem*der Förderempfänger*in ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen,
- unterschriebene Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragsteller*in nicht Alleineigentümer*in ist),
- bei Mieter*innen: Einverständniserklärung der*des Eigentümer*in über die Errichtung der Begrünungsmaßnahme,
- bei Pauschale Solar-Gründach: wenn nicht Teil desselben Auftrags/Rechnung wie die Dachbegrünung, Auftragsbestätigung für die auf dem Dach zu installierende Photovoltaikanlage. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme muss die Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister sowie ein Foto des Solar-Gründachs ein- bzw. nachgereicht werden. Erst dann erfolgt die Auszahlung der Förderung,

- bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalbehörde.

(4) Das Antragsformular kann auf der städtischen Internetseite unter www.leverkusen.de heruntergeladen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen. Dies ist auf folgenden Wegen möglich:

- Per E-Mail an 31-klima@stadt.leverkusen.de
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass bei einer Übermittlung Ihrer Daten per E-Mail die Vertraulichkeit Ihrer Daten nicht gewährleistet ist, sofern keine zusätzliche Verschlüsselung erfolgt. Für eine vertrauliche Kommunikation bietet die Stadt Leverkusen Ihnen die Möglichkeit, Ihre E-Mails verschlüsselt über das sogenannte S/MIME-Verfahren an die Verwaltung zu übersenden. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).
- Postalisch an folgende Adresse:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Mobilität und Klimaschutz
Hauptstraße 105
51373 Leverkusen

- Persönliche Abgabe an einem Verwaltungsstandort.

(5) Die Prüfung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Antrags.

Die Stadt Leverkusen als Fördermittelgeberin entscheidet über die Förderanträge in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft insbesondere, ob die dem jeweiligen Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme nach § 3, § 4 oder § 5 dieser Richtlinie überhaupt förderfähig ist, die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllt und ob dem Antrag die Anlagen nach Abs. 3 beigelegt sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der beantragten Fördergelder besteht nicht.

Die Förderbescheide mit der Benennung der Höhe der Fördersumme werden den Förderempfänger*innen bekannt gegeben.

(6) Sofern die Maßnahme bei Antragstellung noch nicht durchgeführt wurde („Mittel-Reservierung“), gilt die Förderbewilligung für sechs Monate ab Erteilung der Reservierungszusage. Eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden und muss begründet werden.

(7) Im Fall einer „Mittel-Reservierung“ ist der*die Förderempfänger*in verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Leverkusen einen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

Hierzu müssen Rechnung sowie Fotodokumentation der umgesetzten Begrünungsmaßnahme eingereicht werden. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den zuvor eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat. Eine Förderung wird auch bei ggf. größerer begrünter Fläche nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde. Bei einer Unterschreitung der umgesetzten Maßnahme von der bewilligten Maßnahme wird der bewilligte Zuschuss ggf. entsprechend angepasst und gekürzt.

- (8) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Bekanntgabe des Förderbescheides und Umsetzung der Maßnahme.

§ 9 Zweckbindung der Förderung

- (1) Die ausgezahlte Förderungssumme darf nur zu dem in dieser Richtlinie zugrundeliegenden Zweck verwendet werden.
- (2) Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Begrünung durch den*die Antragstellende*n sicherzustellen.
- (3) Die Stadt Leverkusen behält sich vor, die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Anlagen bei den Förderempfänger*innen zu prüfen, um die zweckgebundene Verwendung der Förderung sicherzustellen. Die Förderempfänger*innen sollen dem jeweiligen Mitarbeiter der Stadt nach Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den Begrünungsmaßnahmen verschaffen.
- (4) Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermitteln einer anderen Stelle.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der*die Förderempfänger*in ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

1. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
2. der*die Förderempfänger*in seine*ihre Tätigkeit einstellt,
3. sich während der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern.

§ 11 Genehmigungen nach anderen Vorschriften

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Leverkusen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt bei dem*der Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei dem*der Antragstellenden.

§ 12 Haftungsausschluss

Die Stadt Leverkusen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 16.10.2023 in Kraft. Die 1. Änderung tritt am 13.05.2024 in Kraft.

- - - - -

- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.05.2024